Zeitschrift: Geistesfreiheit

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 1 (1922)

Heft: 8

Artikel: Der Grütlikalender für das Jahr 1923 : redigiert von alt. Nat.-Rat Robert Seidel, Privatdozent in Zürich

Autor: E. Br.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-414347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wesen, das Postwesen, das Zollwesen, da die Notwendigkeit dieser Einrichtungen sozusagen allgemein anerkannt ist; sie gewährleistet ausdrücklich die Preßfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit, weil wenigstens die große Mehrheit des Volkes damit einverstanden ist; aber diese selbe Verfassung enthält keine uneingeschränkte Anerkennung einer Kirche oder einer Religionsübung, beschneidet diese vielmehr stark durch den Hinweis auf die vom Staate dafür aufzustellenden Schranken der «öffentlichen Ordnung»; sie weiß und enthält überhaupt von Kirche und Religion, die in früheren Zeiten in hohem Maße Staatssache waren und es in den Kantonsverfassungen zum Teil wohl noch sind,[4]) gar nichts als jene paar Polizeivorschriften über das, was diese Kirche oder Religion *nicht* darf und *nicht* soll, und sodann jene pomphaften und anmaßenden fünf Worte, die als Dekoration aus alter Zeit über ihrer Tür stehen geblieben sind: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!», worin der Gesetzgeber, also das Volk oder seine Vertreter ohne Ausnahme, einen persönlichen Gott anzuerkennen vorgeben, was freilich in dieser Allgemeinheit weder 1794 zu Paris, noch 1874 zu Bern, noch heute in der ganzen Welt, zutraf oder zutrifft.[5]) Aber trotz der tatsächlichen Ignorierung durch den Staat gebärdet sich die Kirche der Hauptkonfessionen immer noch als eine dem Staat ebenbürtige Macht, mit der dieser dann auch wie Macht mit Macht verhandeln soll, und sie gebärdet sich bei uns, wie anderswo, heute noch, bald ein halbes Jahrhundert seit dem Bestehen dieser Verfassungsbestimmungen, als die anerkannteste und selbstverständlichste aller öffentlichen Einrichtungen. Sie nimmt, wie wenn sich das ganz von selbst verstünde, innerhalb des engern oder weitern Staatswesens, worin sie kraft einer vor vier Jahrhunderten getroffenen Entscheidung des Volkes oder der Obrigkeit herrscht, alle von Eltern ihres Glaubens erzeugten Kinder, obwohl es keine anerkannte Staatskirche mehr gibt, von der Geburt an als Mitglieder einer bestimmten Religionsgenossenschaft in Anspruch und läßt sich alle diese niemals in sie eingetretenen sogenannten Gemeindeglieder zur Taufe, zur sogenannten Konfirmation des angeblich für sie abgelegten Taufgelübdes und endlich zur kirchlichen Bestattung zuführen, ohne daß ein solches Mitglied auch nur einmal im Leben auf rechtsgiltige Weise angefragt worden wäre oder sich bindend darüber erklärt hätte, ob es wirklich Mitglied der Religionsgesellschaft sein oder bleiben wolle. Erklärte Unkirchliche, Sektierer und ihre Kinder bleiben vielleicht auf Hörensagen oder Vermutung außerhalb der Rechnung, bis dann etwa der Steuerzettel der weltlichen Behörden mit einem verschämten Ansatz für die «Kirchensteuer» im Betrage von 6 bis 15 Prozent der Staatssteuer ins Haus fliegt und der Empfänger den Irrtum oder die Bauernfängerei der Kirchenbehörde berichtigt, worauf die stolze «Gemeinschaft der Heiligen» ebenso geräuschlos den Rückzug antritt. Dagegen legt dann diese Gesellschaft zu Handen der willkürlich als Mitglieder beanspruchten Gemeinde- oder Landeseinwohner mit Hilfe der willfährigen Orts- und Staatsbehörden Beschlag auf die in längst vergangener Zeit ihrer Kirche zugesprochenen schönsten und stimmungsvollsten Gebäude der Städte, die altehrwürdigen Bet- und Predigthäuser der Dörfer und fast noch überall auch auf einen beträchtlichen Teil der Staats- und Gemeindesteuern und auf die ehemals von der Gesamtheit der Bürger errichteten Stiftungen, um daraus den Unterhalt der Kirchen und ihrer Diener, sowie die Kosten der Bildungsanstalten für diese zu bestreiten. Da aber, wo man, wie längst schon in Amerika, und neuerdings bei uns etwa in Basel oder Neuenburg, die Kirche vom Staat getrennt, d. h. wirtschaftlich auf eigene Füße gestellt hat, sind ihr doch in einer hinreichenden Aussteuer und vornehmlich in dem Besitz der würdigsten Räume und ehrwürdigsten Formen für festliche Veranstaltungen die Mittel geblieben, die Menge in ihrem Bann zu halten und damit ihr eigenes Leben auf verhängnisvolle Weise künstlich zu verlängern. Denn was ist die Kirche, was insbesondere die uns hier am nächsten stehende protestantische, heute noch?

Es ist ja wahr: ihre Vertreter sind zumeist wohlmeinende und befähigte, nicht bloß in ihrem herkömmlichen Fachstu-

[4]) Die Behörden von Zürich haben kürzlich denen von Schwyz, die einen wegen Gotteslästerung zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilten und seinerzeit aus der Untersuchung nach Zürich entlassenen Arbeiter ausgeliefert haben wollten, dieses Gesuch abgeschlagen, da das zürcherische Recht das Vergehen der Gotteslästerung nicht kenne. Wegen desselben Vergehens war vor fünfzig Jahren in Uri der Aargauer Ryniker einer Prügelstrafe verfallen, was den Hauptanstoss zur Schöpfung der neuen Bundesverfassung mit ihrer Gewährleistung der Glaubensfreiheit und mit der allgemeinen Abschaffung der Körperstrafen gab.

[5]) Das im Rechtsleben von den Nachbarstaaten uns zunächststehende *Deutsche Reich* «gewährleistet» durch seine Verfassung vom 31. Juli 1919 nebst der Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Einschränkung die «ungestörte Religionsübung», der sie den «staatlichen Schutz» zusichert (Art. 135), anerkennt aber ausdrücklich «keine Staatskirche» und erteilt von Staatswegen alten und neuen Religionsgesellschaften, sowie Vereinigungen und Verbänden, die sich «die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen», als öffentlich-rechtlichen Körperschaften die gleichen Rechte; die bisherigen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden nach den vom Reiche aufzustellenden Grundsätzen durch die Landesgesetzgebung abgelöst (Art. 137 f.), also diese sämtlichen Genossenschaften und bisherigen Kirchen in Geldsachen vom Staate getrennt. — In *Frankreich* hat am 20. Jänner 1920 der Ministerrat unter Millerand kundgegeben, dass der Staat überhaupt «sich nicht in konfessionelle Angelegenheiten mischen» werde und dass die Trennung von Staat und Kirche «keinen Kriegszustand, sondern eine freiheitliche Ordnung der Dinge» bedeuten solle (was unseres Erachtens von der Kirche abhangen wird!): im ganzen der alte Grundsatz der staatlichen Toleranz oder Nichteinmischung ohne Rücksicht auf mögliche neue religiöse Gemeinschaftsbildungen (wie auch weiterhin die Erklärung: «Das Kapital muss arbeiten und die Arbeit zu Besitz gelangen» einer dem neuen Geist der Zeit fremd gegenüberstehenden Staatskunst entspricht).

---

einen Garten, in welchem Eure Kinder in Sonnenschein und Schönheit wachsen können, dann werdet Ihr das abgegriffene, so hässlich in die Ohren klingende Wort: «Es kommt naturnotwendig zu Trennung und Entfremdung zwischen Eltern und Kindern in einem gewissen Alter» Lügen strafen und aus Eurer Erfahrungswelt bannen! Nichts erschüttert so sehr das Vertrauen des Kindes, wie wenn es sieht, dass in seinem Heim «das Leben von der Lehre» getrennt wird. Unsere Weltanschauung ausbauen und unser Tun und Lassen nach ihr richten, dieses Prinzip tut unserer armen Zeit not. Die Synthese suchen zwischen Wort und Tat, mehr Konsequenz im Leben, auch in seinen bescheidensten Aeusserungen — und wir werden die Wirkung auf die Jugend, die mit uns in Beziehung steht, nicht länger einbüssen. Aus erstarrten Menschen der Vergangenheit, aus ratlos bangen Fragern der Gegenwart — Menschen der Zukunft werden, unseres Weges bewusst.

Mit der Erwähnung des Zukunftsmenschen komme ich zu J. Verweyen und zu seinem Werk: Der Edelmensch und seine Werte. Gerade dieses Buch scheint mir aus der Einsicht in die tiefe Not unserer Zeit entstanden zu sein. Beide Bücher, der Edelmensch und der religiöse Mensch der Gegenwart etc., möchte man allen denen zur Lektüre empfehlen, die immer noch der Ansicht sind: Ohne christliche Kirche keine Moral, keine menschliche wahre Güte und keine wahrhafte Liebe. Sie dürften erfahren, dass alle diese Dinge bestehen können, ohne das spezifisch christliche Bekenntnis, ja sie würden staunend wahrnehmen, dass die sogenannten «Gottlosen» nicht jede Glaubenskraft eingebüsst haben und dass auch für sie das religiöse Urerlebnis bestimmend und richtunggebend gewesen ist.

Das Buch: «Der Edelmensch und seine Werte» ist für diejenigen geschrieben, die in unserer Zeit sozusagen in der Luft hängen, — keinen Himmel mehr über sich fühlen und unter sich kein Erdreich, in welchem sie wachsen und gedeihen können.

(Fortsetzung folgt.) *E. Fischer.*

Der Grütlikalender für das Jahr 1923, redigiert von alt Nat.-Rat **Robert Seidel,** Privatdozent in Zürich

ist, wie seine Vorgänger, eine Schrift, die wir freigeistigen Menschen sehr empfehlen möchten. Was diesen Kalender vor so vielen andern auszeichnet, ist, dass er sich nicht damit begnügt, einen oberflächlichen Weltüberblick und einigen mittelmässigen Unterhaltungsstoff zu bieten; er ist eine jener Volksschriften, die nicht einfach sich dem Geschmack des Leserpublikums anpassen, um gekauft zu werden; er ist das Werk eines praktischen Sozialpädagogen, der das Volk allmählich zum Denken und zu einem guten Geschmacke erziehen will, eines Schriftstellers, der nicht frägt: was beliebt?, sondern das gibt, von dem er überzeugt ist, dass es gut tut und zu höheren geistigen Ansprüchen anregt. Vor allem sei Robert Seidels Beitrag «Friedrich Engels' Jugendzeit bis zur Mannesreife» genannt, der in einfacher, klarer Darstellung in freigeistiges und soziales Denken und Empfinden einführt. Gemütvolle Erzählungen wechseln mit interessanten Schilderungen aus Natur (Wanderung zur Albert Heim-Hütte am Winterstock von R. Seidel) und Technik (Die Kraftwerke Amsteg und Ritom der Schweiz. Bundesbahnen von Kurt Seidel); die Abschnitte «Soziale Momente im Strafrecht» von Prof. E. Zürcher, «Von der Seele» von Dr. Erich Braun sind wertvolle wissenschaftliche Beigaben. Gute Poesie und gesunder Humor, zwischen die Stücke belehrenden oder erzählenden Inhalts eingestreut, bieten reiche Abwechslung. Bildliche Darstellungen fügen sich dem Texte ein oder reihen sich als Vertreter ihrer Kunstrichtung selbständig mit erklärenden Worten ein. Eine vollständige Aufzählung des ganzen Inhaltes liegt nicht im Rahmen einer kurzen Besprechung; das Gesagte mag die Reichhaltigkeit und den Wert des Grütlikalenders 1923 genügend dargetan haben und den Preis von nur *einem Franken* als sehr bescheiden erscheinen lassen.

E. Br.